

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.] Postfach 171160 · 10203 Berlin

per E-Mail: a.histing@ohnegentechnik.org

Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.
(VLOG)
Herrn Alexander Histing
Chausseestraße 8/F
10115 Berlin

Berlin, 22.05.2014

Unser Zeichen VLOG [447/10] GB-SH/SM

**Lebensmittel ohne Gentechnik
Kennzeichnungsanforderungen bzgl. Futtermittel
Stellungnahme der Rechtsanwälte Krell/Weyland/Grube vom
07.05.2014**

Sehr geehrter Herr Histing,

auf Ihre Bitte nehmen wir zu den Schlussfolgerungen der im Auftrag des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft (ZDG) erstellten rechtsgutachterlichen Stellungnahme zur Lieferantenzusicherung „Fütterung ohne Einsatz von Gentechnik“ der Rechtsanwälte Krell/Weyland/Grube vom 07.05.2014 (nachfolgend „KWG-Stellungnahme“) Stellung.

I. Stellungnahme der Rechtsanwälte KWG

Die Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass Futtermittel mit einem gv-Anteil¹ oberhalb der Bestimmungsgrenze von 0,1 % nicht den Anforderungen an eine Fütterung ohne Gentechnik entsprechen. Eine entsprechende vertragliche Zusicherung der

¹ Der Begriff „gv-Anteil“ meint hier Anteile in Futtermitteln, die aus GVO (gentechnisch veränderte Organismen) bestehen, solche enthalten oder daraus hergestellt wurden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003.

Berlin

EnergieForum Berlin
Stralauer Platz 34
10243 Berlin
Tel. 030.726 10 26.0
Fax. 030.726 10 26.10
berlin@ggsc.de
www.ggsc.de

Berlin

Hartmut Gaßner
Dr. Klaus-Martin Groth
Wolfgang Siederer
Katrin Jänicke
Angela Zimmermann
Caroline von Bechtolsheim
Dr. Achim Willand
Dr. Jochen Fischer
Dr. Frank Wenzel
Dr. Maren Wittzack
Dr. Gerrit Aschmann
Dr. Georg Buchholz
Jens Kröcher
Dr. Sebastian Schattenfroh
Dr. Jörg Beckmann
Dr. Joachim Wrase
Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.
Dr. Markus Behnisch
Wiebke Richmann
Annette Sander
Julia Biermann
Alexandra Pyttlik
Linus Viezens
Grigori Lagodinsky
Dr. Julia-Pia Schütze
Dorothee Hoffmeister

Augsburg

Dr. Thomas Reif
Robert Kutschick

Fütterung ohne Gentechnik und eine Auslobung „ohne Gentechnik“ des aus einer solchen Fütterung gewonnenen Geflügelfleisches sei deshalb rechtlich nicht haltbar.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass der durchschnittliche gv-Anteil in auf dem Markt erhältlichen Futtermitteln in den letzten Jahren erheblich zugenommen habe. In den meisten Fällen liege der gv-Anteil zwischen 0,1 % und 0,9 %; es liege deshalb eine systematische Beimengung vor, weshalb nicht mehr von einer „Zufälligkeit“ ausgegangen werden könne. Ferner sei bei entsprechenden technischen Vorkehrungen nahezu jede Kontamination grundsätzlich vermeidbar. Die Ausnahmeregelung, wonach Futtermittel mit gv-Anteilen von bis zu 0,9 % nicht kennzeichnungspflichtig seien, greife deshalb generell nicht mehr.

Infolgedessen dürfe weder der Hersteller noch der Einzelhändler Geflügelfleisch als „ohne Gentechnik“ bezeichnen, selbst wenn ihm eine Fütterung ohne Gentechnik vertraglich zugesichert worden sei. Es bestünde das Risiko von behördlichen Sanktionsverfahren und wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen.

II. Konsequenzen und behördliche Überwachungspraxis

Träfe die Rechtsauffassung der KWG-Stellungnahme zu, würde damit sowohl das europäische als auch das deutsche Gentechnikennennzeichnungsrecht weitgehend leer laufen. Denn dies hätte folgende weitere Konsequenzen, die in der Stellungnahme nicht erwähnt werden:

- Sämtliche Futtermittel, die gv-Anteile von mehr als 0,1 % enthalten, müssten mit einem Hinweis auf die genetisch veränderten Bestandteile versehen werden. Sie wären nicht mehr unterscheidbar von Futtermitteln, die hohe gv-Anteile enthalten.
- Sämtliche Futtermittelhändler, die Futtermittel mit gv-Anteilen über 0,1 % ohne entsprechende Kennzeichnung in den Verkehr bringen, würden ordnungswidrig handeln [§ 7 Abs. 2 Nr. 5 EGGentDurchfG i.V.m. Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003].
- Die behördliche Überwachungspraxis wäre rechtswidrig. Danach hängt die Kennzeichnungspflicht bei festgestellten gv-Anteilen bis zu 0,9 % davon ab, ob der Unternehmer nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung die geeigneten und

- ihm zumutbaren Schritte unternommen hat, um das Vorhandensein von gv-Anteilen zu vermeiden.²
- Der gesetzliche Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9 % verlöre jegliche Bedeutung und müsste praktisch durch den in der KWG-Stellungnahme allein akzeptierten Wert von 0,1 % ersetzt werden, bei dem die Überwachungspraxis derzeit in aller Regel von der Zufälligkeit bzw. technischen Unvermeidbarkeit ausgeht.
 - Der Ausschluss der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ betreffe Lebensmittel tierischer Herkunft und damit den weitaus bedeutsamsten praktischen Anwendungsbereich dieser Kennzeichnungsmöglichkeit, für die hier auch ein besonderer Bedarf besteht; denn gerade im Futtermittelsektor ist die Verwendung von GVO weit verbreitet, das Verunreinigungsrisiko ist entsprechend hoch. Der Ausschluss der Kennzeichnungsmöglichkeit liefe ersichtlich dem Willen des Gesetzgebers zuwider, der für tierische Lebensmittel „ohne Gentechnik“ und speziell für Geflügel Regelungen geschaffen hat (vgl. § 3a Abs. 4 EGGenTDurchfG nebst der Anlage zu diesem Gesetz).

III. Rechtliche Bewertung

Die KWG-Stellungnahme zieht rechtliche Schlussfolgerungen aus Untersuchungsergebnissen über GVO-Anteile in Futtermitteln und stützt sich insbesondere auf Durchschnittswerte. Hieraus rechtliche Schlussfolgerungen für die Verwendbarkeit der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ bei GVO-Anteilen von mehr als 0,1 % zu ziehen, ist weder schlüssig, noch rechtlich haltbar. Im Einzelnen:

1. Voraussetzungen für die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ bei Geflügelfleisch

Die KWG-Stellungnahme gibt die Anforderungen nach § 3a Abs. 4 EGGenTDurchfG nicht zutreffend wieder, wenn es dort heißt, dass dem jeweiligen Tier kein Futtermittel verabreicht worden sein dürfe, das nach den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 bzw. Nr. 1830/2003 „kennzeichnungspflichtig ist“. Ob dies der Fall ist, kann ein Unternehmer, der das Futtermittel von einem Dritten bezieht, regelmäßig kaum prüfen. Tatsächlich fordert § 3a Abs. 4 Satz 1 EGGenTDurchfG lediglich, dass das verabreichte Futtermittel nicht gemäß den

² Die Anforderungen sind im „Leitfaden zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln“ (Stand: November 2011) des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMVEL) und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) konkretisiert.

oben genannten Verordnungen als genetisch verändert gekennzeichnet ist (oder mit einem solchen Hinweis gekennzeichnet werden müsste, wenn es in den Verkehr gebracht würde). Derjenige, der solches Geflügelfleisch in den Verkehr bringt, hat über das Füttern der Tiere mit zulässigen Futtermitteln Nachweise zu führen. Geeignete Nachweise sind insbesondere verbindliche Erklärungen des Vorlieferanten, dass die Voraussetzungen für die Kennzeichnung erfüllt sind, und die Etiketten oder Begleitdokumente der verwendeten Futtermittel (§ 3 b Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 und 2 EGGenTDurchfG).

Für die Geflügelwirtschaft bedeutet dies, dass der Betrieb den gesetzlich geforderten Nachweis für eine spätere Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ erbringt, wenn er belegen kann, dass er ausschließlich Futtermittel verwendet hat, das nicht mit einem Hinweis auf genetisch veränderte Bestandteile gekennzeichnet ist. Jedenfalls dann, wenn ihm keine Anhaltspunkte für eine Falschkennzeichnung vorliegen, darf er sich auf die Etikettierung des von ihm gekauften Futtermittels verlassen. Bei selbst produzierten Futtermitteln muss er selbst sicherstellen, dass es nicht mit einem Hinweis gekennzeichnet werden müsste, wenn es in den Verkehr gebracht würde.

Verarbeiter und Einzelhändler wiederum dürfen sich auf die Richtigkeit der Erklärungen ihrer Vorlieferanten verlassen, dass die Voraussetzungen für die Kennzeichnung erfüllt sind, solange Ihnen keine Anhaltspunkte für eine Falschkennzeichnung vorliegen.

Diese gesetzliche Regelung, die auf der Position des jeweils Verantwortlichen in der Lebensmittelherstellungskette und seinem Einflussbereich aufbaut, verkennt die KWG-Stellungname. Diese läuft darauf hinaus, dass der Geflügelmastbetrieb, der nicht als gv-haltig gekennzeichnetes Futtermittel bezieht, generell - allein auf Grund der statistischen Erkenntnisse über gv-Anteile in Futtermitteln - eine Falschkennzeichnung annehmen müsste. Ein solcher „Generalverdacht“ - ohne konkrete Hinweise auf eine Falschkennzeichnung im Einzelfall - wäre lediglich dann begründet, wenn allein auf Grund der referierten Untersuchungsergebnisse sämtliches Futtermittel für Geflügel (oberhalb 0,1% gv-Anteil) als genetisch verändert gekennzeichnet werden müsste (dazu nachfolgend).

2. Kennzeichnungspflicht für Futtermittel nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003

Futtermittel mit gv-Anteilen müssen mit einem Hinweis hierauf gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnungspflicht entfällt nur, wenn der Anteil dieses Materials nicht höher ist als 0,9 % und dieser Anteil zufällig oder technisch nicht zu vermeiden ist [Art. 24 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1829/2003]. Damit festgestellt werden kann, dass das Vorhandensein dieses Anteils zufällig oder technisch nicht zu vermeiden ist, müssen die Unternehmer nachweisen können, dass sie geeignete Schritte unternommen haben, um das Vorhandensein derartiger Anteile zu vermeiden [Art. 24 Abs. 3 der Verordnung].

Der Bedeutungsgehalt der unbestimmten Rechtsbegriffe „zufällig“ bzw. „technisch nicht zu vermeiden“ ist durch Rechtsprechung und Rechtswissenschaft bislang nicht vollständig und abschließend geklärt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Inhalt dieser Begriffe, mit denen die Praxis in Europa seit über 10 Jahren umgeht, völlig ungeklärt und damit für jegliche individuelle Interpretation offen ist. Es hat sich vielmehr in dieser Zeit eine Vollzugspraxis herausgebildet, die in der KWG-Stellungnahme nicht angemessen berücksichtigt wird. Diese Vollzugspraxis – jedenfalls in Deutschland - orientiert sich an dem 2011 vorgelegten Leitfaden.³ Im Rahmen dieser Stellungnahme bedarf es keiner umfassenden Klärung dieser Begriffe; es genügt, wenn im Folgenden gezeigt wird, dass statistisch aufbereitete Daten allein nicht die gebotene Beurteilung im Einzelfall erlauben, ob ein gv-Anteil „zufällig“ oder „technisch nicht zu vermeiden“ ist.

a) Maßgeblichkeit der Umstände des Einzelfalls

Die Ausführungen in der KWG-Stellungnahme geben Anlass, einleitend eine Selbstverständlichkeit hervorzuheben: Die Anwendung des Rechts auf den Einzelfall hat sowohl die jeweils maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen als auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – dies gilt insbesondere, wenn es um verwaltungsrechtliche, bußgeldbewehrte Pflichten geht.

Die referierten Untersuchungsergebnisse haben zunächst nur Aussagekraft für die jeweiligen Futtermittelchargen, die Gegenstand der Analysen waren. Die Analyseergebnisse können nur Indizien für mögliche Beimen-

³ S.o., bei Fußnote 2.

gungen in anderen Einzelfällen geben, wenn diese wenigstens vergleichbar und die Daten repräsentativ sind (hierzu finden sich keine Ausführungen in der KWG-Stellungnahme). Durchschnittswerte sagen nur etwas über den durchschnittlichen gv-Anteil aus, nicht aber über die Beimengung in einer konkreten Futtermittelcharge.

Rechtlich ist diese Verallgemeinerung nicht tragfähig, weil es im Rahmen der maßgeblichen Regelung darauf ankommt, ob das Vorhandensein des Anteils im konkreten Einzelfall „zufällig“ oder „technisch nicht zu vermeiden“ ist. Der gesetzliche Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9 % zeigt das Spektrum auf, innerhalb dessen aus Sicht des Unionsrechts nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls noch von einem zufälligen oder technisch unvermeidbaren Eintrag ausgegangen werden kann.

Diese Merkmale beziehen sich nach dem Wortlaut des Art. 24 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1929/2003 auf den jeweils in der Futtermittelcharge enthaltenen Anteil („dieser Anteil“); die Feststellung, dass das Vorhandensein dieses Anteils „zufällig“ oder „technisch nicht zu vermeiden ist“, basiert auf dem Nachweis des Unternehmers, dass er geeignete Schritte unternommen hat, um das Vorhandensein derartiger Materialien zu vermeiden (Abs. 3 der Vorschrift).

Ob solche Schritte unternommen wurden, ob der erforderliche Nachweis erbracht ist, ob der jeweils gefundene Anteil „zufällig“ oder „technisch nicht zu vermeiden ist“, hängt nach der gesetzlichen Regelung ersichtlich von den Umständen des Einzelfalls ab. Durchschnittswerte und statistische Angaben über die Häufigkeit von gv-Anteilen in Futtermitteln erlauben schon sachlogisch keine Rückschlüsse auf den Einzelfall. Der KWG-Stellungnahme sind überdies keinerlei (statistische) Angaben darüber zu entnehmen, ob die betreffenden Unternehmen (bei gv-Anteilen zwischen 0,1 % und 0,9 %) Vermeidungsmaßnahmen ergriffen haben, auf die es nach der Regelung entscheidend ankommt.

Der „Leitfaden zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln“ hebt dementsprechend das Erfordernis einer Einzelfallprüfung auf Grundlage der jeweils vorliegenden Dokumente und der von dem Unternehmer getroffenen Schutzvorkehrungen nach Maßgabe der ihm jeweils zuzumutenden Sorg-

faltspflichten vor (vgl. dort unter Ziff. 5). In welchem Umfang Schutzvorkehrungen und vertragliche Vorsorge zu treffen sind, hängt wiederum von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab.

Für die erforderliche Beurteilung, ob ein Eintrag zufällig oder technisch unvermeidbar ist, hängt von der Position des jeweils Verantwortlichen in der Lebensmittelherstellungskette und seinem Einflussbereich ab. So kann ein Geflügelmastbetrieb, der Futtermittel am Markt beschafft, in aller Regel nicht beeinflussen, welche Abstände beim Anbau der Futtermittelpflanzen zu GVO-Anbauflächen eingehalten werden. Dagegen liegt es innerhalb seines Einflussbereichs, sich für einen für ihn zugänglichen Futtermittellieferanten zu entscheiden, der sich mittels geeigneter Systeme über die Herkunft seines Futtermittels und die bei dessen Transport und Verarbeitung getroffenen Vorkehrungen zur Vermeidung von GVO-Einträgen vergewissert hat und dessen Futtermittel nach Maßgabe der verfügbaren Erkenntnisse deshalb zuverlässig gekennzeichnet ist.

b) Zur Zufälligkeit

Zufällig ist nach der KWG-Stellungnahme ein unbeabsichtigter und unvorhersehbarer Eintrag. Einträge, die mit gewisser Regelmäßigkeit auftreten oder auf Grund vergangener Erfahrungen vorhersehbar sind, sollen nicht mehr zufällig im Sinne der Norm sein. Deshalb folge schon aus statistischen Feststellungen über Verunreinigungen, dass auch gv-Anteile zwischen 0,1 und 0,9 % in Futtermitteln nicht mehr zufällig seien.

Allein auf Grund der statistischen Häufigkeit die Zufälligkeit zu verneinen, ist schon logisch nicht schlüssig. Sowohl im alltäglichen als auch im wissenschaftlichen Sprachgebrauch schließt eine statistische Häufigkeit nicht aus, dass ein konkretes Ereignis zufällig auftritt. Im Gegenteil: Zufällige Ereignisse sind gerade dadurch gekennzeichnet, dass sie sich nur statistisch erfassen lassen, weil im Einzelfall jeweils ungewiss ist, ob sie tatsächlich eintreten. So ist beispielsweise das Würfeln einer bestimmten Zahl durchaus „zufällig“, obwohl sich die Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens durchaus statistisch beschreiben lässt.

Stellt man auf die „Vorhersehbarkeit“ ab (so die KWG-Stellungnahme), kommt es jedenfalls nicht auf die statistische Häufigkeit von gv-Anteilen

in Futtermitteln an, sondern auf die Vorhersehbarkeit im Einzelfall unter den konkreten Bedingungen der Futtermittelherstellung. Diesbezüglich zeigen die referierten statistischen Daten, dass ein großer Teil der analysierten Futtermittel weitestgehend frei von gv-Anteilen ist.

Hier wird es u.E. auf eine wertende Betrachtung bzw. Prognose ankommen, ob der Unternehmer in seinem Verantwortungsbereich unter den konkreten Umständen mit gv-Einträgen rechnen muss.

Die von den Rechtsanwälten KWG als maßgebliches Argument vorgetragene Statistik steht damit der Zufälligkeit eines GVO-Eintrags in einer konkreten Charge Futtermittel nicht entgegen.

c) Zur technischen Unvermeidbarkeit

Zur technischen Unvermeidbarkeit heißt es in der KWG-Stellungnahme, dass diese von der wirtschaftlichen Zumutbarkeit unabhängig und mit einer tatsächlichen Unmöglichkeit der Vermeidung gleichzusetzen sei. Bei entsprechenden technischen Vorkehrungen sei nahezu jede Kontamination grundsätzlich vermeidbar.

Richtig ist, dass der Gesetzgeber Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht bei geringen Anteilen bis zu 0,9 % gerade nicht nur bei objektiver Unmöglichkeit verlangt. Der gesetzliche Verweis auf die technische Unvermeidbarkeit muss deshalb ebenso wie ein gesetzlicher Verweis auf den Stand der (Vermeidungs-)Technik verstanden werden.

Der Begriff der „Technik“ umfasst in diesem Kontext nicht nur technische Anlagen und Apparaturen. Er schließt organisatorische Maßnahmen im Sinne einer guten fachlichen Praxis („Techniken“) ein. Das gilt gerade bei der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln, die verschiedenartige Maßnahmen verlangt, etwa bei der Herstellung von Mischfutter die Nutzung getrennter Verarbeitungslinien.

Der Begriff der technischen Unvermeidbarkeit verweist damit auf Maßnahmen, die für eine praktische Anwendung geeignet sind. Das erfordert auch eine Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen unter Be-

rücksichtigung verschiedener Aspekte einschließlich der Zumutbarkeit der Maßnahmen und der Frage, wer welche Kosten und Risiken zu tragen hat.

So lassen sich sicherlich GVO-Einträge bei Transport und Mischung von Futtermitteln durch eine vollständige Warenstromtrennung sicher vermeiden. Eine vollständige Warenstromtrennung ist aber nach den Umständen des Einzelfalles mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, weil GVO-Einträge auch durch einfachere Methoden vermieden werden können, etwa durch ausreichende Reinigungsvorgänge und Spülchargen vor jedem Umgang mit GVO-freiem Futtermittel.

Im Ergebnis erfordert damit auch die Bestimmung der technischen Unvermeidbarkeit eine Bewertung der für die jeweils Verantwortlichen möglichen und verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen. Dem Unionsrecht wie dem nationalen Recht wäre es im Übrigen fremd, höchste technische Standards ohne Rücksicht auf die Zumutbarkeit und auf die wirtschaftlichen Folgen zu verlangen. Dies wäre mit dem auch unionsrechtlich verankerten Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht vereinbar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Kennzeichnungspflicht marktregulierenden Charakter hat und auf Transparenz zielt (nicht aber auf Gesundheitsschutz).

Statistiken, wie sie in der KWG-Stellungnahme herangezogen werden, begründen nach alledem aus der Sicht eines Geflügelmastbetriebs oder eines Einzelhändlers keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Zusicherungen ihrer Lieferanten unzutreffend sind. Sie können allenfalls Anlass dafür bieten, sich innerhalb der konkreten Lieferkette zu erkundigen, ob und inwieweit Überwachungsbehörden oder beteiligte Unternehmen bei Eigenkontrollen jeweils Verstöße gegen die Kennzeichnungsanforderungen bei den jeweiligen konkreten Vorlieferanten festgestellt haben. Etwaige Risiken können dann durch ergänzende Maßnahmen, notfalls durch Wechsel des Lieferanten minimiert werden. Zur Bewertung, ob die Verunreinigung einer Futtermittelcharge mit GVO zufällig oder technisch unvermeidbar ist, kommt es danach nicht auf die statistische Häufigkeit solcher Verunreinigungen an, sondern darauf, ob die Verantwortlichen während Erzeugung, Transport und Weiterverarbeitung des Futtermittels die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um Einträge zu verhindern. Ist das der Fall und ist es dennoch zu GVO-Einträgen gekommen,

sind diese nicht mehr dem Verantwortungsbereich der beteiligten Unternehmen zuzurechnen.

IV. Fazit

Die Auslobung von Geflügelfleisch „ohne Gentechnik“ bleibt rechtssicher möglich. Die in der Praxis festgestellten GVO-Anteile oberhalb von 0,1 % rechtfertigen nicht, die Aussagekraft von Zusicherungen bezüglich einer gentechnikfreien Fütterung zum Zwecke einer Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft als „ohne Gentechnik“ pauschal in Frage zu stellen.

Maßgeblich für die Rechtmäßigkeit der Kennzeichnung von *Lebensmitteln* „ohne Gentechnik“ durch Geflügelhersteller und Einzelhändler ist das Vorliegen einer verbindlichen Erklärung des Vorlieferanten, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

Maßgeblich für die Rechtmäßigkeit der Kennzeichnung von *Futtermitteln* bezüglich gentechnisch veränderter Bestandteile mit einem Anteil von bis zu 0,9 % ist eine Einzelfallbewertung der Schritte, die die jeweils konkret Beteiligten unternommen haben, um das Vorhandensein von GV-Anteilen zu vermeiden.

Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung eines Vorlieferanten oder einer Futtermittelkennzeichnung bestehen, wenn die konkret Beteiligten im Einzelfall nicht nachweisen können, dass sie auch unterhalb der Schwelle von 0,9 % geeignete Schritte zur Vermeidung von GVO getroffen haben. Entgegen der in der KWG-Stellungnahme vertretenen Rechtsauffassung begründen die vorliegenden Statistiken, die sich auf den Futtermittelmarkt insgesamt beziehen, solche Zweifel für sich allein nicht. Diese zutreffende Rechtsauffassung liegt auch der behördlichen Überwachungspraxis zu Grunde.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Willand
Rechtsanwalt



Dr. Buchholz
Rechtsanwalt